

SATZUNG

Stadtsportverband Lengerich e. V.

in Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Allgemeine Grundsätze des SSV
- § 4 Gemeinnützigkeit des SSV
- § 5 Mitgliedschaften des SSV

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschluss aus dem SSV, Streichung aus der Mitgliederliste
- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder
- § 12 Beiträge, Gebühren und Umlagen

III. Organe des SSV

- § 13 Organe des SSV
- § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Stimmrecht und Wahlbarkeit
- § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 Abstimmungsregelungen und Wahlen
- § 19 geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand

IV. Allgemeine Regelungen

- § 20 Wirtschaftsführung
- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Haftung des SSV und seiner Amts- und Funktionsträger
- § 23 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung
- § 24 Auflösung des SSV
- § 25 Inkrafttreten der Satzung

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch

männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der SSV LENGERICH e.V. ist der Zusammenschluss von Sportvereinen in Lengerich Westfalen.
- Der Verein führt den Namen „Stadtsporverband Lengerich e.V.". Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung: "SSV".
- Der SSV hat seinen Sitz in Lengerich .
- Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Allgemeine Grundsätze des SSV

- Der SSV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt eine konfessionelle Bindung ab.
- Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
- Jedes Amt im SSV ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.
- Der SSV, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehrenamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Der SSV seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehrenamtlichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- Der SSV tritt für einen Doping - und manipulationsfreien Sport ein.

§ 3

Zweck des SSV

1. Zweck des SSV ist die Förderung des Sports, insbesondere
 - a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können,
 - b) dafür einzutreten, dass allen Einwohner in der Stadt Lengerich die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
- den Sport und die Kinder- und Jugend in jeder Beziehung zu fördern,
- den Sport und die Interessen der Mitglieder gegenüber der Stadt Lengerich und in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
- Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu organisieren
- f) die Sportentwicklung und die Bereitstellung eines attraktiven und zeitgemäßen Sportstättenangebotes in der Stadt zu fördern und zu organisieren.

2. Der SSV hat die Aufgaben
- in der Öffentlichkeit Lobbyarbeit für den organisierten Sport zu betreiben,
 - die sportorientierte Kinder- und Jugendhilfe zu fördern
 - die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen,
 - den Breiten- und Gesundheitssport zu fördern,
 - die Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen zu fördern und
 - die Arbeit der angeschlossenen Sportvereine ideell zu unterstützen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der SSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSV.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind
- oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaften des SSV

Der SSV ist Mitglied des Kreissportbundes Steinfurt.

II.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder

- Mitglied des SSV kann jeder Sportverein in werden.
- Eine Eintragung des Sportvereins ins Vereinsregister ist nicht erforderlich.
- Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Sportvereinen sind:
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
- Mitgliedschaft in mindestens einem Sportfachverband, der Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. ist,
- Mitgliedschaft im Kreissportbund Steinfurt
- Sitz des beitriftswilligen Vereins in der politischen Gemeinde Lengerich.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
- Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den SSV ist u.a. davon abhängig, dass sich der Sportverein für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

- Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft sind der Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie der Nachweis der Mitgliedschaften in mindestens einem Sportfachverband und im KSB zu übersenden. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitragswilligen Sportvereins zu unterzeichnen.
- Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme von beitragswilligen Sportvereinen ablehnen, wenn diese gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und/oder ethnischer Toleranz verstoßen oder wenn diese die unter § 6 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen.
- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

- durch Austritt aus dem SSV (Kündigung)

oder

- durch Ausschluss aus dem SSV (§ 9)

oder

- durch Auflösung des Mitglieds.
- Der Austritt aus dem SSV (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Ausschluss aus dem SSV, Streichung aus der Mitgliederliste

- Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des SSV schuldhaft begeht oder
- in grober Weise den Interessen des SSV und seiner Ziele zuwider handelt oder
- grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht.
- Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB, und auch der geschäftsführende Vorstand des SSV/84V berechtigt.
- Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.
- Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der

Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

§ 10

Rechte der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt durch ihre Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- Die Mitglieder können die Angebote des SSV nutzen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen und Beschlüsse der Organe des SSV zu befolgen.
- Alle Mitglieder des SSV sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen sowie den Vereinszweck zu fördern.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem SSV Änderungen aller Kontaktdaten inklusive der Bankverbindung innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen sowie Bankverbindungen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Bestandsmeldungen **aller** ihrer Vereinsmitglieder an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen abzugeben.

§ 12

Beiträge und Umlagen

- Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Von Mitgliedern, die dem SSV eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

III.

Organe des SSV

§ 13

Organe des SSV

Die Organe des SSV sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand

§ 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des SSV übertragen hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit des SSV.
- Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail oder des Briefes folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Versammlungsleitung ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.
- Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Versammlungsleitung.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich per Brief geltend gemacht werden. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist von vier Wochen nach Übersendung keine Einwendungen beim Vorsitzenden eingegangen sind. Wenn Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, ist das Protokoll durch die folgende Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- Mitglieder, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand können bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform (Mail, Fax oder Brief) mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge sind vom vertretungsberechtigten Vorstand des antragstellenden Vereins an den Vorstand per Email zuzuleiten.
- Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands.

§ 15

Stimmrecht und Wählbarkeit

- Alle Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Ausgeübt wird das Stimm- und Wahlrecht durch den Vorsitzenden des Mitgliedsvereins oder durch einen vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitgliedsvereins entsandten Vertreter. Die Bevollmächtigung ist auf Wunsch gegenüber dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorzulegen.
- Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme und für je angefangene 500 dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen gemeldete Mitglieder je eine weitere Stimme.
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands des SSV haben je eine Stimme.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit in dieser Satzung sich keine abweichenden Regelungen finden:

- Bestimmung der Richtlinien des SSV,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstands, insbesondere des Jahresabschlusses,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
- alle zwei Jahre Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands. In den geraden Jahren die Wahl des ersten Vorsitzenden und des Finanzvorstands in den ungeraden Jahren die Wahl des zweiten Vorsitzenden und des Geschäftsführers. Die Beisitzer können bei Bedarf gewählt werden für die Dauer von zwei Jahren.
- Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre. Jedes Jahr werden ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt,
- Änderung und Neufassung der Satzung,
- Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
- Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge,
- Beschlussfassung über Ausschlüsse.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der erweiterte Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Beschlussfassung des erweiterter Vorstands durch den Vorsitzenden,
- im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- Zur Einberufung ist der erweiterte Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe stellen.
- Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu der Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.
- Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. **Die Tagesordnung mit Anträgen ist allen Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen per E-Mail mitzuteilen.**

§ 18

Abstimmungsregelungen und Wahlen

- Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmen beantragt wird.
- Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt.
- Die Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich geheim.
- Liegt nur ein Vorschlag pro Amt vor, erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung. Wenn bei nur einem Vorschlag pro Amt der Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die

- Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 - Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
 - Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
 - Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
 - Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

§ 19

Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Finanzvorstand
 - dem Geschäftsführer
- Der erweiterte Vorstand kann aus vier Beisitzern bestehen.
- Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- Der geschäftsführende Vorstand leitet den SSV. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des SSV mit Ausnahme der Angelegenheiten, die gem. § 16 der Satzung in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen oder für die die Satzung eine andere Zuständigkeit regelt.
- Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den SSV gerichtlich und außergerichtlich. Der SSV wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- Eine Personalunion im geschäftsführenden Vorstand und im erweiterten Vorstand ist nicht zulässig.
- Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Geschäftsführung des SSV.
- Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- Scheiden während einer Amtszeit bis zu zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Nachfolger berufen. Berufene Vorstandsmitglieder sind umgehend dem Registergericht zur Eintragung anzumelden. Scheiden während einer Amtszeit vier oder mehr Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus, muss nach dem Ausscheiden des vierten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden auf der der gesamte geschäftsführende Vorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit der nicht ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder endet mit dem Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- Der Vorsitzende im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende lädt turnusmäßig zu den Vorstandssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Beide Vorstandsorgane treten bei Bedarf, jedoch mindestens sechsmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Mail. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse beider Vorstandsorgane

können, wenn nicht ein Vorstandsmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

- Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Die Originalprotokolle sind aufzubewahren.

§ 20

Haushaltsführung

- Für jedes Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 21

Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer (alternierende Wahl). Wiederwahl ist einmal zulässig.
- Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag zu zweit wahr. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
- Die Kassenprüfer müssen einem Mitglied angehören. Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des SSV angehören.
- Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des SSV prüfen. Sie haben dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu übersenden.
- Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so legen sie die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands an.

§ 22

Haftung des SSV und seiner Amts- und Funktionsträger

- Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem SSV, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Der SSV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den SSV/V, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des SSV abgedeckt sind.

§ 23

Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSV werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder der Mitglieder des SSV erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
- Insbesondere werden durch den SSV folgende personenbezogene Daten (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereinszugehörigkeit von natürlichen Personen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben im SSV werden die sowiewollständige

Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

- Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Vereinszwecke dient vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern und dem SSV.
- Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten nur Personen, die im SSV eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der personenbezogenen Daten erfordert.
- Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG. das Recht auf:
 - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
- Der SSV stellt sicher, dass personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SSV ein Informationssystem gemeinsam mit dem KSB Steinfurt oder anderen Verbänden oder durch be

§ 24

Auflösung des SSV

- Die Auflösung des SSV kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt Auflösung des SSV stehen darf. Die Einberufungsform bestimmt sich nach § 14 Abs. 3 der Satzung.
- Zur Auflösung des SSV ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt durch Beschluss bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.
- Bei Auflösung des SSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SSV an die Stadt Lengerich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.05.2017 in Lengerich beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.